



**Schwander Susanne, Riedo Bruno**

Umgang und Umnutzung altrechtlich erstellter Bauten (Art. 24c RPG) in der Landwirtschaftszone

Mitunterzeichner: 0

Datum der Einreichung: 14.12.22

DIME

## Begehren

Auszug Informationsblatt ARE (1/2020) zum Thema «Bauen ausserhalb der Bauzonen»:

*Die Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet ist ein fundamentaler Grundsatz der Raumplanung in der Schweiz. Bauten und Anlagen dürfen ausserhalb der Bauzonen nur unter strengen Voraussetzungen bewilligt werden. Im höheren Mittelland, den Voralpen, den Alpentälern und im Tessin finden sich besonders viele Gebäude ausserhalb der Bauzonen. Es bestehen grosse regionale Unterschiede in der Bauweise und den historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen (Weiler, Streusiedlungen, Maiensässe). Aufgrund des landwirtschaftlichen Strukturwandels stellt sich vermehrt die Herausforderung, was mit Bauten und Anlagen geschehen soll, die nicht mehr für ihren ursprünglichen Zweck benötigt werden.*

Das RPG ist zurzeit auf Bundesebene in Überarbeitung. Aktuell regelt der Artikel 24c RPG den Umgang mit altrechtlich erstellten Bauten in der Landwirtschaftszone, bzw. unter welchen Umständen nicht mehr genutzte Ökonomiegebäude zu Wohnzwecken umgebaut werden können. Auf Stufe Verordnung existiert bereits heute das Instrument der Streusiedlungen. Nach unseren Informationen soll das Thema «Streusiedlung» zukünftig im RPG geregelt werden.

Zu bemerken bleibt weiter, dass in einigen Kantonen bereits jetzt das Instrument der Streusiedlungen angewendet wird. Unter anderen auch in unseren direkten Nachbarkantonen Bern und Waadt. In diesen traditionellen Streusiedlungsgebieten sind auch Umnutzungen von landwirtschaftlichen Gebäuden mit Wohnungen zum dauerhaften, ganzjährigen nichtlandwirtschaftlichen Wohnen möglich (Art. 39 Abs. 1 Bst. a RPV). Für diese Ausbaumöglichkeiten kommen nur Bauten in Frage, in denen bereits Wohnungen vorhanden sind. Sind Wohnung und Ökonomieteil zusammengebaut, dürfen auch im Ökonomieteil einer solchen Baute Wohnräume eingebaut werden. Anders als in Art. 24c RPG, welcher für den Kanton Freiburg ohne die vorgenannten Streusiedlungen gilt, ist in anderen Kantonen keine flächenmässige Begrenzung der Erweiterungsmöglichkeiten innerhalb des Gebäudes vorgesehen (Art. 42 Abs. 3 RPV).

Anhand dieser Informationen stellen sich uns folgende Fragen:

1. Ist der Staatsrat (SR) in Kenntnis davon, dass im Rahmen der laufenden Revision (RPGII 18.077) das Instrument der Streusiedlungen statt auf der Stufe Verordnung (Art 39 RPV) neu auf der Stufe Gesetz (Art 24c RPG) geregelt wird?
2. Weshalb wurden Streusiedlungen (Art 39 RPV) im Rahmen des kantonalen Richtplans nicht bereits in der Vergangenheit vorgesehen?
3. Hat der Kanton Freiburg Kenntnis von der Regelung unserer Nachbarkantone?

4. Wie gedenkt der Staatsrat vorzugehen, sobald das Instrument Streusiedlungen im Rahmen der laufenden Revision RGPII auf Stufe Gesetz (Art 24 c RPG) geregelt wird?
  5. Werden bereits vor Inkrafttreten des neuen Raumplanungsgesetzes und im Hinblick auf die Anwendbarkeit des Instruments Streusiedlungen im kantonalen Richtplan diesbezügliche Massnahmen vorbereitet respektive eingeleitet?
-